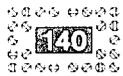
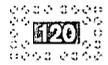


1701 0.23 0.23 0.23 0.23
1701 DIN 1701



1841 100



Zentralverband der Angestellten

1944

A 96 - 05141

Beitragsnachweis

Dies für Eintragungen des Vorstandes

Die Beiträge in M. (..... Fr.) werden
seit 19 bezahlt.

Während der bisherigen Mitgliedschaft wurden insgesamt
..... Monatsbeiträge erlassen
..... " in der Jugendklasse
..... " " " Unterklasse gezahlt.

Übergetreten vom

Dort Mitglied vom 19
bis 19

Beanstandungen gegen vorstehende Übertragungen können
nur Berücksichtigung finden, wenn sie innerhalb drei Monaten
nach dem Ausstellungsdatum dieses Buches beim Verbands-
vorstand erhoben werden. Spätere Reklamationen werden nicht
anerkannt.

Saarbrücken, den

Der Vorstand

Zentralverband der Angestellten
Sitz Saarbrücken

Mitgliedsbuch

Nr.

für.....

Geboren am

Eingetreten im

in der Ortsgruppe

jetzige Ortsgruppe



Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Verbandes; es ist sorgfältig aufzubewahren und darauf zu achten, daß die Beitragsmarken richtig eingeklebt und mit dem Datum des Verkaufstages entwertet werden.

Im Falle des Verlustes kostet ein Ersatzbuch 3.— Fr.

A 96 - 05141

Satzung

des Zentralverband der Angestellten

Sitz Saarbrücken

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

§ 1

Der Verband führt den Namen „Zentralverband der Angestellten“. Er hat seinen Sitz in Saarbrücken.

§ 2

Zweck

Der Verband bezweckt, die sozialen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern.

§ 3

Ziele

Die Ziele des Verbandes sollen erreicht werden durch:

1. Zusammenschluß aller männlichen und weiblichen Angestellten der im Verbands vereinigt Berufsgruppen.
2. Einwirkung auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen, insbesondere durch Abschluß von Tarifverträgen unter Anwendung aller gewerkschaftlichen Mittel.
3. Einwirkung auf die Gesetzgebung.
4. Aufklärung der Öffentlichkeit über die wirtschaftliche und die soziale Lage der Angestellten.
5. Pflege der Fachbildung.
6. Berufstatistische Erhebungen.
7. Berufsberatung.
8. Gewährung von Unterstützungen zur Verwirklichung der Verbandsbestrebungen.
9. Erteilung von Rechtsrat und Rechtsschutz für Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage.
10. Kostenlose Stellenvermittlung.
11. Förderung der Bestrebungen gesunder Wohnungsverhältnisse.
12. Förderung des Genossenschaftswesens.

§ 4

Religion und Politik

Religiöse und parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Beitrittsermächtig sind alle männlichen und weiblichen Angestellten in kaufmännischen und technischen Betrieben und Ver-

waltungsbüros, Handel, Verkehr, Gewerbe, Industrie, Banken, Sparkassen, Landwirtschaft, Staats- und Kommunalverwaltungen, Krankenhäuser, öffentlich-rechtliche Versicherungsträger, private Versicherungsgesellschaften, Rechtsanwälte; überhaupt alle männlichen und weiblichen Angestellten, gleichgültig, wo und als was sie tätig sind. Schüler von technischen Schulen, Fach-, Handels- und Verwaltungsschulen, die sich auf den Angestelltenberuf vorbereiten.

§ 6

Beitrittserklärung, Eintrittsgeld

1. Die Beitrittserklärung ist von dem Mitgliede eigenhändig zu unterschreiben. Gleichzeitig ist das Eintrittsgeld und der erste Monatsbeitrag (§ 7) zu zahlen.

2. Das Eintrittsgeld beträgt, auch bei wiederholtem Beitritt, 3 Br.
3. Von Jugendlichen und beim Ueberritt aus anderen Berufsverbänden wird Eintrittsgeld nicht erhoben.

4. Durch den Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der Satzung, ihrer künftigen Änderungen sowie der sonstigen Beschlüsse des Verbandstages und des Rates.

5. Eine Beitrittserklärung, die unrichtige Angaben enthält, ist nichtig.

6. Die Aufnahme in den Verband bedarf der Zustimmung des Verbandsvorstandes. Er kann sie aus einem wichtigen Grunde verweigern oder nachträglich aufheben. Wird der Aufnahme nicht zugestimmt, so ist der Beitrag zurückzuzahlen.

§ 7

Mitgliedsbuch

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsbuches.

Die Anrechnung von Mitgliedszeiten (§§ 8 und 9) erfolgt durch den Verbandsvorstand; er bescheinigt sie im Mitgliedsbuch.

2. Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Verbandes. Es ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Verband zurückzugeben. Ein abhanden gekommenes Mitgliedsbuch wird gegen Vorauszahlung von 3 Br. ersetzt.

§ 8

Wiedereintritt

1. Eine frühere Mitgliedszeit beim Zentralverband der Angestellten, die von einem anderen Verband angerechnet wurde, wird beim Wiedereintritt nur als Mitgliedszeit des anderen Verbandes (§ 9) angerechnet.

2. Tritt jedoch ein Mitglied, das infolge Berufswechsels einem anderen Berufsverbände überwiesen werden mußte, infolge eines neuerlichen Berufswechsels wieder zum ZbV. über, so wird die frühere Mitgliedschaft im ZbV. auf die Anwartschaftszeit (§§ 19 ff.) angerechnet.

3. Die Anrechnung einer früheren Mitgliedszeit ist ausgeschlossen, wenn sie auf Grund des § 14 endete.

Uebertritt aus anderen Verbänden

1. Auf die Anwartschaft für Leistungen (§§ 49 ff.) wird die Mitgliedszeit in einem anderen Berufsverbände angerechnet, soweit dort die gleichen Leistungen obligatorisch gewährt werden und sofern der Austritt aus dem anderen Verbände gleichzeitig mit dem Uebertritt in den Zentralverband der Angestellten erfolgt.

2. Mit der Austritt aus dem anderen Verbände erst später möglich, so ist er zu dem nächstzulässigen Termin zu bewirken. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Mitgliedschaft durch Zahlung einer Anerkennungsgeld von 3 Jy monatlich, statt des ordentlichen Beitrages (§ 17), erhalten werden. Diese Mitgliedszeit wird auf die Anwartschaftszeit (§§ 49 ff.) nicht angerechnet.

Wird die sofortige Anrechnung der Mitgliedszeit des anderen Verbandes verlangt, so ist der ordentliche Beitrag (§ 17) zu zahlen.

3. Gehört das Mitglied einer anderen freien Gewerkschaft noch weiter an, so wird diese Mitgliedschaft bei späterem Ausscheiden aus der anderen Gewerkschaft und Uebertritt zum ZöM. angerechnet, wenn die Beiträge dem Einkommen entsprechend (§ 17 Abs. 1a) gezahlt worden sind. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft bei der anderen Gewerkschaft ist auf der Beitrittserklärung anzugeben.

4. Der Austritt aus dem anderen Verbände ist unverzüglich nachzuweisen. Nach drei Monaten erlischt der Anspruch auf Anrechnung der Mitgliedszeit.

5. Beim Uebergang von einer Beitragsklasse nach § 17 Abs. 1a in die Sonderklasse (§ 17 Abs. 1b) werden die bisher geleisteten Beiträge weder verrechnet noch zurückgezahlt.

6. Durch eine Mitgliedschaft in der Sonderklasse nach § 17 Abs. 1b erlöschen alle bis dahin erworbenen Anwartschaften, sie leben auch nicht wieder auf.

7. Die Mitgliedszeit in einem anderen Berufsverband wird nicht angerechnet, wenn der Eintritt in den ZöM. infolge Berufswechsels zu erfolgen hatte, aber innerhalb von sechs Monaten nach dem Wechsel des Berufs nicht erfolgt ist.

8. Die Anrechnung der Mitgliedszeit in einem anderen Verbände auf die Anwartschaft für Leistungen erfolgt nicht während der Dauer eines gekündigten Dienstverhältnisses, einer Stellenlosigkeit oder einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit.

9. Die Mitgliedszeit in einem anderen Verbände wird auf die Anwartschaftszeit für die Aussteuerbeiträge (§ 67) nicht angerechnet. Auf die Anwartschaftszeit für die Altersunterstützung (§ 68) wird diese Mitgliedszeit nur angerechnet, soweit es in § 68 ausdrücklich bestimmt ist.

Fortsetzung der Mitgliedschaft bei Berufswechsel

Wer länger als sechs Monate in einem anderen Berufe arbeitet, kann nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes Mitglied bleiben. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach dem Berufswechsel zu stellen.

Aufenthaltswechsel

Jede Aenderung der Vertriebs- oder Wohnungsadresse ist sofort mitzuteilen. Das Versetzen in eine andere Ortsgruppe ist bei bisherigen, der neuen Ortsgruppe und dem Verbandsvorstand unter Vorlegung des Mitgliedsbuches rechtzeitig zu melden.

III. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Zum Austritt aus dem Verband ist ein Mitglied am Schlusse jeden Kalendervierteljahres berechtigt, wenn es spätestens drei Monate vorher seine Mitgliedschaft gekündigt und wenn es seine Verpflichtungen gegenüber dem Verband bis zum Austrittstage erfüllt hat.

2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur rechtswirksam, wenn sie im eingeschriebenen Brief und mit Angabe der Adresse und Mitgliedsnummer an den Verbandsvorstand gerichtet ist.

3. Eine gegenüber anderen Organen des Verbandes oder Vertrauensmännern ausgesprochene Kündigung der Mitgliedschaft ist rechtsunwirksam.

4. Weibliche Mitglieder, die bei ihrer Verheiratung aus dem Beruf ausscheiden, können ohne Zuneckhaltung der Kündigungsfrist des Abs. 1 zum Schlusse des Kalendermonats, in dem die Verheiratung erfolgte, ihren Austritt erklären.

5. Der Uebertritt in eine andere freie Gewerkschaft infolge Berufswechsels ist zum Schlusse jedes Kalendermonats zulässig, wenn der Uebertritt vom Verbandsvorstand bescheinigt wird.

6. Der Uebertritt nach Abs. 5 ist unverzüglich schriftlich nachzuweisen.

7. Das Mitgliedsbuch ist beim Ablauf der Kündigungsfrist an den Verbandsvorstand einzuliefern.

Nach Kündigung der Mitgliedschaft können Anträge auf Unterstützungleistungen des Verbandes oder auf Gewährung von Rechtschutz nicht mehr berücksichtigt werden.

Streichung

Wer mit seinen Beiträgen länger als drei Monate rückständig bleibt, kann als Mitglied gestrichen werden. Mit der Streichung endet die Mitgliedschaft. Die Beitragspflicht für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleibt bestehen.

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Interessen und Bestrebungen des Verbandes, oder gegen die Verbandsfassung, oder gegen Beschlüsse des Verbandstages oder des Verbands handelt, oder das Ansehen des Verbandes in gröblicher Weise schädigt.

2. Der Ausschluss erfolgt durch den Verbandsvorstand nach An-

- hören der Ortsgruppenleitung. Mit der Zustellung des Beschlusses endigt die Mitgliedschaft.
3. Gegen den Ausschluß ist Berufung an den Beirat zulässig.
 4. Gegen die Entscheidung des Beirats ist Revision an den Verbandstag zulässig.
 5. Berufung und Revision sind innerhalb sechs Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Verbandsvorstand einzulegen.
 6. Statt des Ausschlusses kann eine Verwarnung erteilt werden. Absatz 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 15

Verlust aller Ansprüche

1. Mit der Kündigung oder mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jedes Anrecht an den Verband. Das Anrecht lebt mit der Rücknahme der Kündigung während der Kündigungsfrist wieder auf.

Wird das Arbeitsverhältnis während dieser Kündigungsfrist gekündigt, so wird Stellenlosenunterstützung nicht gewährt.

2. Das Fortbestehen des Verbandes wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht berührt. Beim Ausscheiden von Mitgliedern finden die §§ 738 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches keine Anwendung. Der Fall der §§ 725 und 728 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist dem freiwilligen Ausscheiden nach § 12 dieser Satzung gleichzuachten.

IV. Beiträge

§ 16

1. Die Verbandsbeiträge werden vom Verbandstag festgesetzt. Inzwischen notwendig werdende Änderungen sowie die Erhebung von Extrabeiträgen können Verbandsvorstand und Beirat gemeinsam beschließen.

2. Der Verbandstag setzt die Beitragsteile fest, die nur für bestimmte Zwecke zu verwenden und vom Verbandsvorstand besonders zu verwalten sind.

§ 17

Beitragsklassen

1. Der Monatsbeitrag beträgt für:

a) ordentliche Mitglieder mit einem Bruttoeinkommen

bis zu . . .	300	Fr. 5.—	Fr. II. Kl. 1;
von mehr als . . .	300—480	Fr. 7.—	Fr. II. Kl. 2;
von mehr als . . .	480—600	Fr. 10.—	Fr. Kl. 1;
von mehr als . . .	600—900	Fr. 15.—	Fr. Kl. 2;
von mehr als . . .	900—1200	Fr. 20.—	Fr. Kl. 3;
von mehr als . . .	1200—1800	Fr. 24.—	Fr. Kl. 4;
über . . .	1800	Fr. 30.—	Fr. Kl. 5;

b) für Mitglieder ohne Rücksicht auf das Einkommen, aber nur mit Anspruch auf Streif- und Gemäßregelungenunterstützung und Sterbegeld, Sonderklasse Frs. 12,—;

c) Jugendmitglied bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres, Lehrlinge und Schüler Frs. 3,—;

d) Außerhalb des Saargebietes wohnende Mitglieder ohne irgendwelchen Unterhaltungsanspruch Vierteljahresbeitrag Frs. 18,—.

2. Die Beiträge können auch in einer höheren Klasse geleistet werden.

§ 18

Beitragszahlung

1. Die Beitragspflicht beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung. Sie endet mit dem Schlusse des Kalendermonats, in dem die Mitgliedschaft erlischt.

2. Die Beiträge sind monatlich im voraus zu entrichten.

3. Die Zahlung der Beiträge wird durch Marken bescheinigt. Gültig sind nur Marken, die an der dafür vorgesehenen Stelle im Mitgliedsbuch verwendet worden sind.

§ 19

Beitragsfreiheit

1. Beitragsfrei ist:

- a) wer länger als einen Monat stellenlos war, für die Dauer der Stellenlosigkeit,
- b) wer länger als einen Monat erwerbsunfähig krank war, für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit,
- c) wer dauernd arbeitsunfähig ist,
- d) wer Ruhegehalt, Ruhegeld oder Invalidenrente bezieht und die bisherige Erwerbstätigkeit aufgibt. Als erwerbstätig gilt jedoch, wer mindestens ein Drittel seines jeweiligen Gesamteinkommens als Arbeitseinkommen bezieht.

2. Während des Unterstützungsbezuges sind Beiträge in der bisher gezahlten Beitragsklasse zu entrichten.

3. Die Beitragsfreiheit beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem die Voraussetzung für die Beitragsfreiheit eingetreten ist. Die Beitragsfreiheit endet mit dem letzten Tage des Kalendermonats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Voraussetzung für die Beitragsfreiheit weggefallen ist.

4. Die Befreiung von der Beitragszahlung nach Abs. 1a und b ist bei dem Verbandsvorstand unter Vorlegung der Nachweise innerhalb des Monats, mit dem die Beitragsfreiheit beginnen soll, zu beantragen.

5. Während der beitragsfreien Zeit nach Abs. 1a und b kann die Mitgliedschaft durch Zahlung einer Verwaltungsgebühr von 1.— Fr. monatlich aufrechterhalten werden.

6. Die beitragsfreie Zeit nach Abs. 1a und b wird auf die Anwartschaftszeit für Leistungen nicht angerechnet. Nachentrichtung von Beiträgen ist unzulässig. Mit der Zahlung von ordentlichen Beiträgen lebt die Mitgliedschaft wieder auf.

7. Während der beitragsfreien Zeit ruht die Anwartschaft auf Leistungen.

Stundung der Beiträge

1. Bei besonderer Notlage können die Beiträge durch den Verbandsvorstand gestundet werden. Durch die Stundung bleibt die bis zur letzten Beitragszahlung erworbene Anwartschaft auf die Leistungen erhalten.

2. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Zahlung des letzten Beitrags beim Verbandsvorstand zu stellen. Er muß ausreichend begründet sein. Das Mitgliedsbuch ist beizufügen. Die Stundung ist im Mitgliedsbuch zu bescheinigen.

V. Gliederungen des Verbandes

§ 21

1. Das Verbandsgebiet wird durch den Verbandsvorstand in Ortsgruppen eingeteilt.

2. Mitglieder, die keiner Ortsgruppe angehören, werden bei dem Verbandsvorstand als Einzelmitglieder geführt.

§ 22

Ortsleitung

1. Die Ortsgruppe wird von einer Ortsleitung verwaltet. Die Ortsleitung besteht aus einem Bevollmächtigten, einem Kassierer, einem Schriftführer und nach Bedarf Beisitzern.

2. Der Verbandsvorstand kann einen Bevollmächtigten ernennen und diesen mit der Führung der Geschäfte betrauen.

3. Wer länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, kann nicht gewählt werden.

4. Die Ortsleitung wird von einer beschließenden Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

5. Die Wahlen zu 1. bedürfen der Bestätigung durch den Verbandsvorstand.

§ 23

Geschäftskreis der Ortsleitung

1. Die Ortsleitung nimmt die Beitragsrücklagen entgegen, zieht die Beiträge ein, begutachtet die Unterstützungs- und Rechtschutzanträge, zahlt die Unterstützungen nach Anweisung des Verbandsvorstandes aus, beruft die Versammlungen, betreibt die Propaganda und erfüllt alle sonstigen örtlichen Aufgaben des Verbandes.

2. Die Ortsgruppen und Ortsleitungen unterstehen in allen Angelegenheiten dem Verbandsvorstand.

§ 24

Beitragsanteile

1. An den Verbandsvorstand sind alle Einnahmen monatlich abzuführen. Die Abführung hat spätestens bis zum 10. des folgenden Monats zu erfolgen.

2. Der Verbandsvorstand kann den Ortsleitungen bis zu 10 Prozent von den Beitragsentnahmen zur Bestreitung besonderer örtlicher Bedürfnisse zur Verfügung stellen.

Mitgliederversammlungen

1. Zu den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied Zutritt, das seine Pflichten dem Verbands gegenüber erfüllt hat.

2. Beschlüsse, die für die Ortsgruppen verbindlich sein sollen, können nur in beschließenden Mitgliederversammlungen gefaßt werden. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Diese Versammlungen müssen mindestens eine Woche vorher in ortsüblicher Weise den Mitgliedern bekanntgemacht werden. In der Einladung sind die Gegenstände, über die Beschluß gefaßt werden soll, zu bezeichnen.

§ 26

Fachgruppen

1. Innerhalb der Ortsgruppe können die Mitglieder in Fachgruppen zusammengefaßt werden. Die Fachgruppen haben die besonderen wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihres Berufszweiges zu fördern. Jede Fachgruppe wählt sich eine Fachgruppenleitung. Die Vorsitzenden der Fachgruppenleitungen (Fachgruppenleiter) sind Mitglieder der Ortsleitung.

2. Die Fachgruppen und Unterbezirke unterstehen in allen Angelegenheiten der Ortsleitung.

§ 27

Jugendgruppen

1. Lehrlinge und Mitglieder, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind innerhalb der Ortsgruppen in Jugendgruppen zusammenzufassen. Mit Zustimmung der Ortsleitung können auch die Mitglieder im Alter bis zu 18 Jahren der Jugendgruppe angehören. Ältere Mitglieder können mit Zustimmung des Verbandsvorstandes Funktionen in der Jugendgruppe ausüben.

2. Die Jugendgruppen haben ihre Mitglieder für das Verbandsleben zu interessieren, Kameradschaftlichkeit zu pflegen und das berufliche Wollen ihrer Mitglieder zu erweitern. Wanderungen, Sport und Spiel sollen die körperliche Erhaltung fördern. Die Vertretung wirtschaftlicher Interessen ist nicht Aufgabe der Jugendgruppen.

3. Der Leiter der Jugendgruppe wird auf Vorschlag der Jugendgruppenversammlung von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist Mitglied der Ortsleitung. Zu seiner Unterstützung wählt die Jugendgruppe mindestens zwei Beisitzer in die Jugendgruppenleitung.

4. Die Jugendarbeit wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Verbandsvorstand mit Zustimmung des Beirats erläßt.

§ 28

Aufsicht des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand und die von ihm Beauftragten, sind jederzeit berechtigt, die Geschäftsführung der Ortsgruppen zu prüfen. Zu diesem Zwecke haben die Ortsleitung oder ihre Beauftragten

alle Bücher, Rechnungen, Belege, Verhandlungen, Urkunden, Wertpapiere und Bestände vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen.

§ 29

Auflösung

1. Ortsgruppen, die ihre satzungsgemäßen Pflichten trotz Verwarnung nicht erfüllen, oder Verbandstags- und Beiratsbeschlüssen vorsätzlich zuwiderhandeln, können vom Verbandsvorstand aufgelöst oder durch Beauftragte des Verbandsvorstandes verwaltet werden.

2. Wird eine Ortsgruppe aufgelöst, so haben die bisherige Ortsleitung oder ihre Beauftragten eine Schlussabrechnung anzustellen. Wird das verweigert, so wird eine Schlussabrechnung von dem Verbandsvorstand aufgestellt. Die Ortsleitung und ihre Beauftragten müssen diese Abrechnung gegen sich gelten lassen. Das gesamte Eigentum der Ortsgruppe, insbesondere das Verwaltungsmaterial, Inventar und die Vermittel sind an den Verbandsvorstand abzuliefern.

VI. Fachgruppen im Verbandsgebiet

§ 30

1. Die Angehörigen eines Berufszweiges können zu Verbandsfachgruppen zusammengefasst werden, um ihre besonderen wirtschaftlichen und sozialen Interessen zu fördern.

2. Die Verbandsfachgruppe wird von einem Verbandsfachauschuss geleitet.

3. Der Verbandsfachauschuss steht dem Verbandsvorstand in sachlichen, beruflichen und wirtschaftspolitischen Fragen beratend zur Seite.

4. Der Verbandsfachauschuss besteht aus drei im Beruf tätigen Vertretern. Bei Errichtung des Verbandsfachauschusses werden sie vom Verbandsvorstand nach Anhören der Ortsfachgruppen bestellt.

5. Der Verbandsvorstand kann die Zahl der Mitglieder des Verbandsfachauschusses bis auf sieben erhöhen.

6. Die Verbandsfachkonferenz bestimmt die Ortsfachgruppen, die einen Vertreter oder einen Stellvertreter wählen. Die Wahl erfolgt in einer Fachgruppenversammlung.

7. Die Geschäfte des Verbandsfachauschusses werden von dem Verbandsvorstand geführt. Die Kosten der Verbandsfachauschüsse trägt der Verbandsvorstand.

§ 31

Verbandsfachkonferenzen

1. Auf Antrag eines Verbandsfachauschusses kann der Verbandsvorstand eine Verbandsfachkonferenz einberufen.

2. Die Verbandsfachkonferenz besteht aus Vertretern der Ortsfachgruppen nach näherer Bestimmung des Verbandsvorstandes, aus den Mitgliedern des Verbandsfachauschusses und aus einer Vertretung des Verbandsvorstandes.

3. Die Kosten der Verbandsfachkonferenz trägt der Verbandsvorstand.

VII. Verbandsvorstand

§ 32

1. Der Verbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei Beisitzern.

2. Der Verbandsvorstand wird von dem Verbandstage gewählt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt der Beirat Ersatz.

§ 33

Obliegenheiten des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er hat insbesondere die Einhaltung der Verbandssatzung zu überwachen, die Beschlüsse der Verbandstage und des Beirats auszuführen, die grundsätzliche und taktische Haltung der Niederungen, der Zeitchriften und der sonstigen Veröffentlichungen des Verbandes zu überwachen sowie jährlich einen Geschäftsbericht und eine Abrechnung der Verbandstage anzustellen.

§ 34

Vertretung des Verbandes

1. Der Verbandsvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

2. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind die prozessbewollmächtigten Vertreter der Verbandsmittelglieder. Der Verbandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter verfolgen die Beitragsangelegenheiten in eigenem Namen. Der Verbandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter verfolgt die Angelegenheiten des Verbandes und die gemeinsamen Angelegenheiten der Mitglieder in eigenem Namen. Vertlicher Gerichtsstand in Saarbrücken.

3. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes oder deren Stellvertreter, die vom Verbandsvorstand eine Vollmacht erhalten, sind in Arbeitsachen mit der Prozessvertretung betraut.

4. Urkunden, die den Verband vermögensrechtlich verpflichten sollen, müssen die Unterschrift des Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zweier weiterer Vorstandsmitglieder tragen.

VIII. Beirat

§ 35

1. Der Beirat besteht aus 15 Mitgliedern. Sie werden vom Verbandstag gewählt. Für jedes Mitglied in ein Stellvertreter zu wählen.

2. Für jede Ortsgruppe kann die beschließende Mitgliederversammlung ein Mitglied und seinen Stellvertreter vorschlagen.

3. Scheiden ein Mitglied des Beirates und sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, beruft der Verbandsvorstand eine Ersatzperson.

§ 36

Tagung des Beirats

1. Der Verbandsvorsitzende ist auch Obmann des Beirates.
2. Der Beirat tagt nach Bedarf, in der Regel vierteljährlich.

Er muß berufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder es unter Angabe der Gründe beim Obmann beantragt. Der Obmann beruft und leitet die Sitzungen des Beirats. 3. Der Beirat tagt stets gemeinsam mit dem Vorstandsvorstand. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit in beiden Körperchaften oder, falls sie nicht übereinstimmen, der Zweidrittelmehrheit des Beirats.

§ 37

Aufgaben des Beirats

1. Der Beirat überwacht die Tätigkeit des Vorstandsvorstandes. Alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes sind ihm vorzulegen.
2. Auf der Tagung des Beirats berichtet der Vorstand über seine Tätigkeit.
3. Mitglieder des Vorstandes oder des Beirats, die sich weigern, ihre Pflichten gegen den Verband zu erfüllen, oder deren Verhalten den Interessen oder Bestrebungen des Verbandes zuwiderlaufen, können durch gemeinsamen Beschluß des Vorstandsvorstandes und des Beirats mit Dreiviertelmehrheit ihres Amtes entbunden werden.
4. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung an den Verbandstag zulässig.
5. Die Berufung ist innerhalb sechs Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Vorstandsvorstand anzumelden.

§ 38

Rechnungsprüfer

1. Der Beirat wählt drei Vereinsrevisoren aus seiner Mitte.
2. Diese haben die Rechnungsführung und die Verbandskasse zu prüfen.
3. Der Vorstand kann Vereinsrevisoren auch die Prüfung der Kassenführung der Ortsgruppen übertragen.

IX. Verbandstag

§ 39

Aufgaben des Verbandstages

Der Verbandstag beschließt endgültig über alle Verbandsangelegenheiten, insbesondere nimmt er den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, des Beirats und der Schriftleitung entgegen, er wählt den Vorstand und den Beirat.

§ 40

Berufung des Verbandstages

1. Der Verbandstag findet alle Jahre statt.
2. Außerordentliche Verbandstage werden auf gemeinsamen Beschluß des Vorstandsvorstandes und Beirats oder auf Antrag eines Drittels der nach dem letzten Geschäftsbericht vollzählenden Mitglieder einberufen.
3. Der Verbandstag wird durch den Vorstandsvorstand berufen. Die Berufung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung des Vorstandsvorstandes in der Verbandszeitschrift.

4. Die erste Berufung muß unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Monate, die zweite Berufung mindestens einen Monat vor Zutammentritt des Verbandstages erfolgen.

5. Bei der zweiten Berufung sind die Anträge zu veröffentlichen.

6. Anträge zum Verbandstag können nur von dem Vorstandsvorstand, dem Beirat oder den Ortsgruppen gestellt werden. Anträge der Ortsgruppen müssen spätestens 6 Wochen vor der Tagung beim Vorstandsvorstand schriftlich eingereicht sein.

§ 41

Beschlußfassung des Verbandstages

1. Der Verbandstag beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschloffen werden.
2. Jeder ordnungsmäßig einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig.
3. Auf einem außerordentlichen Verbandstage können nur die Angelegenheiten behandelt werden, für die er einberufen worden ist.

§ 42

1. Der Verbandstag besteht aus den Vertretern der Mitglieder und dem Vorstandsvorstand. Die Vereinsrevisoren nehmen mit beratender Stimme an dem Verbandstag teil.
2. Die Teilnehmer erhalten aus der Verbandskasse Ersatz des Fahrtgeldes sowie Anwesenheitsgelber, deren Höhe der Verbandstag bestimmt.

§ 43

1. Das Verbandsgebiet (Zaargebiet) bildet einen Wahlkreis.
2. Auf 25 Mitglieder entfällt ein Vertreter.
3. Die Wahl der Delegierten erfolgt durch Urwahlen.
4. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen.
5. Die Wahlordnung erläßt der Vorstandsvorstand gemeinsam mit dem Verbandsbeirat.

X. Verbandszeitschrift

§ 44

1. Die gewerkschaftliche Zeitschrift des Verbandes trägt den Namen „Der freie Angestellte“.
2. Die Zeitschrift wird jedem Mitglied, das seine Beiträge in der betreffenden Kasse zahlt, zugestellt.
3. Nichtzustellung der Zeitung hebt die tagungsgemäßen Pflichten der Mitglieder nicht auf.
4. Beschwerden über die Zeitschrift des Verbandes sind an den Vorstandsvorstand zu richten.

XI. Gewerkschaftliche Kämpfe

§ 45

Entstehen aus einem Arbeitsverhältnis Streitigkeiten, die von den Beteiligten nicht beigelegt werden können, so ist der Vorstandsvorstand sofort zu unterrichten.

Gehaltsbewegungen

1. Gehaltsbewegungen und Arbeitzeinstellungen dürfen nur durch den Verbandsvorstand eingeleitet und durchgeführt werden.

2. Für die Führung von Gehaltsbewegungen und Arbeitzeinstellungen in gemischten und in lebensnotwendigen Betrieben sind die vom NDWB. herausgegebenen Regeln verbindlich.

§ 47

Streikunterstützung

1. Bei Arbeitzeinstellungen, die vom Verbandsvorstand genehmigt sind, kann Streikunterstützung gewährt werden. Ihre Höhe und Dauer wird durch die „Ordnung für Gehaltsbewegungen und Arbeitzeinstellungen“ bestimmt.

2. Sie endet mit dem Tage, an dem die Arbeitzeinstellung für beendet erklärt worden ist. Wer infolge der Bewegung stellenlos wird, erhält die Stellenlosenunterstützung nach den dafür geltenden Vorschriften (§§ 57 ff.). Ist die Anwartschaft auf Stellenlosenunterstützung nach diesen Vorschriften nicht erfüllt, so kann der Verbandsvorstand eine besondere Unterstützung gewähren.

3. Die Unterstützung wird nur gewährt, wenn die vom Verbandsvorstand erlassenen Kontrollvorschriften beachtet worden sind. Sie wird wöchentlich ausbezahlt und verfällt, wenn sie nicht innerhalb einer Woche erhoben worden ist.

XII. Stellenvermittlung

§ 48

1. Die „Gemeinnützige“ Stellenvermittlung des Zentralverbandes der Angestellten hat ihren Sitz in Saarbrücken. Alle Ortsgruppen sind tätige Glieder der Stellenvermittlung.

2. Die Stellenvermittlung des Verbandes ist für Mitglieder gebührenfrei. Für die Benutzung gelten die vom Verbandsvorstand zu erlassenden Vorschriften. Die Bemerkung erlischt, wenn sie nicht regelmäßig am Schlusse des Monats schriftlich oder mündlich erneuert wird.

3. Die Stellenvermittlung wird eingestellt, wenn die Vorschriften nicht befolgt werden. Der Verbandsvorstand kann das Mitglied außerdem auf ein Jahr von der Stellenvermittlung ausschließen.

XIII. Leistungen

§ 49

1. Leistungen können nur gewährt werden, wenn die Anwartschaft bei Eintritt des Unterstützungsfalles erfüllt ist. Die Anwartschaft wird durch ununterbrochene Mitgliedschaft und Beitragszahlung erworben. Sie wird für jede Unterstützungsart gesondert festgesetzt. Der Unterstützungsfall tritt ein: beim Rechtsichus mit der rechtsverbindlichen Ablehnung des Anspruchs aus dem Ar-

beitsvertrage, bei der Stellenlosen- und Gemäßregeltenunterstützung mit Ablauf der Zeit, für die Entgelt gezahlt wird, bei den übrigen Leistungen mit dem Eintritt des Ereignisses. Abfindungen oder ähnliche Zahlungen werden auf das Entgelt nach dem letzten Gehalt angerechnet. Mitglieder, die unter die Bestimmungen des § 19 Abs. 1b oder c fallen, können Leistungen nur nach §§ 65 und 68 geltend machen.

2. Militärzeiten und beitragsfreie Zeiten werden auf die Anwartschaftszeit nicht angerechnet.

3. Sind durch den Uebertritt aus einem anderen Berufsverbände (§ 9) Mitgliedszeiten auf die Anwartschaftszeit angerechnet worden, so werden auch die bei dem anderen Verbände bezogenen Leistungen so angerechnet, als wenn sie nach der Zahlung des 30A. gewährt worden wären. Ist die Anwartschaftszeit bei dem anderen Verbände länger, so gilt diese Anwartschaftszeit.

4. Die Beitragszeit in der Jugendbeitragsklasse (§ 17 Abs. 1c) wird auf die Anwartschaftszeit angerechnet. Die Beitragszeit in der Sonderklasse (§ 17 Abs. 1b) wird auf die Anwartschaftszeit für Leistungen nach den §§ 57 und 68 nicht angerechnet.

5. Die Anwartschaft erlischt, wenn Beiträge in einer niedrigeren Klasse gezahlt werden, als dem Einkommen entspricht. Sie lebt wieder auf für danach eintretende Unterstützungsfälle, wenn die Beiträge in der zutreffenden Beitragsklasse wieder sechs Monate lang gezahlt worden sind. Wird der Unterschied zwischen den gezahlten Beiträgen und den jahungsmäßigen Beiträgen nachgezahlt, so lebt die Anwartschaft drei Monate nach beendeter Nachzahlung für danach eintretende Unterstützungsfälle wieder auf.

§ 50

Bezug mehrerer Unterstützungen

1. Stellenlosen-, Gemäßregelten-, Kranken- oder Altersunterstützung können nicht gleichzeitig gewährt werden.

2. Stellenlosen- und Krankenunterstützung können zusammen nur bis zu der aus der zurückgelegten Anwartschaftszeit sich ergebenden Bezugsdauer der Stellenlosenunterstützung gewährt werden. Dabei werden zwei Tage Krankenunterstützung einem Tage Stellenlosenunterstützung gleichgerechnet.

§ 51

Aussteuerung

1. Ist eine Unterstützung für die der Anwartschaft entsprechende Bezugszeit gewährt worden, so kann eine Unterstützung der gleichen Art erst wieder nach Erwerb einer neuen Anwartschaft bezogen werden. Für die Berechnung der Unterstützung ist dann diese Anwartschaft zugrunde zu legen. Ergibt sich jedoch bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles aus der Gesamtmitgliedszeit eine längere Bezugszeit, so kann die Unterstützung unter Anrechnung der bisherigen Bezüge der gleichen Unterstützungsart gewährt werden.

2. Ist eine Unterstützung nur für einen Teil der Bezugszeit gewährt worden, so wird diese Bezugszeit bei einem neuen Unterstützungsfall der gleichen Art angerechnet. Ist jedoch die Bezugszeit auf Grund der seit Beendigung des letzten Unterstützungsfalles erneut zurückgelegten Anwartschaftszeit länger als jener Rest, so ist die Bezugszeit der neuen Anwartschaft zugrunde zu legen.

3. Ein neuer Unterstützungsfall liegt vor, wenn mindestens ein Monat Erwerbstätigkeit seit Beendigung der letzten Unterstützung nachgewiesen wird.

§ 52

Beitragsklasse

1. Die Leistungen werden nach der Beitragsklasse berechnet, in der vor Eintritt des Unterstüßungsfalls zuletzt für sechs Monate Beiträge gezahlt worden sind.

2. Beim Uebertritt in eine niedrigere Beitragsklasse werden die Leistungen nach dieser berechnet, auch wenn für weniger als sechs Monate Beiträge in dieser Klasse gezahlt worden sind.

§ 53

Kein Rechtsanspruch

1. Ein klagbares Recht auf die Leistungen des Verbandes besteht nicht.

2. Ueber die Gewährung von Leistungen entscheidet der Verbandsvorstand.

3. Wegen die Entscheidung des Verbandsvorstandes ist Berufung an den Beirat (§ 35) zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zurechnung des Beschlusses des Verbandsvorstandes bei diesem einzulegen.

§ 54

Antrag

1. Der Antrag auf eine Leistung ist auf dem vorgeschriebenen Vordruck bei der Ortsleitung zu stellen. Das Mitgliedsbuch und die erforderlichen Nachweise sind beizubringen.

2. Der Antragsteller haftet dem Verbands für Nachteile, die diesem durch falsche Angaben entstehen.

3. Die von dem Verbandsvorstand erlassenen Vorschriften über die Kontrolle und die Auszahlung sind bei Vermeidung des Verfalls der Leistungen zu beachten.

§ 55

a) Rechtsrat, Rechtschutz

1. Der Verband gewährt seinen Mitgliedern Rechtsrat in Angelegenheiten ihres Berufs.

2. Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag kann Rechtschutz gewährt werden. Der Rechtschutz ist beim Verbandsvorstand zu beantragen, bevor der Rechtsweg beschritten wird.

3. Rechtschutz kann nur nach Zurücklegung einer Anwartschaftszeit von 6 Monaten gewährt werden.

Er wird stets nur für eine Anbahnung bewilligt.

4. Der Rechtschutz schließt die Bezahlung der Gerichts- und Anwaltskosten ein. Das Mitglied tritt den Anspruch auf Erstattung dieser Kosten an den Verbandsvorstand ab. Der Verbandsvorstand wählt den Prozessvertreter nach den Vorschlägen des Mitgliedes aus.

5. Der Rechtschutz kann zurückgezogen werden, falls das Mitglied gegen die vom Verbandsvorstand festgesetzten Rechtschutzbedingungen verstößt oder während der Führung des Streites die sayungsmäßigen Pflichten nicht erfüllt. Die dem Verbands bisher erwachsenen Aufwendungen hat das Mitglied zu erstatten.

§ 56

Rechtschutz für Verbandstätigkeit

Für die Bewilligung von Rechtschutz, der infolge einer Verbandstätigkeit im Auftrage eines Verbandsorgans notwendig wird, gilt § 53 entsprechend.

§ 57

b) Stellenlosenunterstützung

1. Stellenlos werdenden Mitgliedern kann Stellenlosenunterstützung gewährt werden.

2. Stellenlosenunterstützung wird nicht gewährt, wenn die Stellenlosigkeit durch eine ehrenrührige Handlung des Mitgliedes verursacht wurde.

3. Die Wartezeit für die Stellenlosenunterstützung beträgt eine Woche. Sie beginnt mit dem Tage nach Eintritt des Unterstüßungsfalls (§ 49).

4. Die Stellenlosenunterstützung beträgt in:

Beitragsklasse 5	täglich 11,—	Fr. (77,—	Fr. wöchentlich)
Beitragsklasse 4	täglich 9,—	Fr. (63,—	Fr. wöchentlich)
Beitragsklasse 3	täglich 7,—	Fr. (49,—	Fr. wöchentlich)
Beitragsklasse 2	täglich 5,—	Fr. (35,—	Fr. wöchentlich)
Beitragsklasse 1	täglich 3,50	Fr. (24,50	Fr. wöchentlich)
Unterklasse 1	täglich 1,75	Fr. (12,25	Fr. wöchentlich)
Unterklasse 2	täglich 2,50	Fr. (17,50	Fr. wöchentlich)
Jugendklasse	täglich 1,25	Fr. (8,75	Fr. wöchentlich)

5. Die Stellenlosenunterstützung kann nach Zurücklegung einer Anwartschaftszeit von

2 Jahren bis zu 8 Wochen
3 Jahren bis zu 10 Wochen
4 Jahren bis zu 12 Wochen

- 5 Jahren bis zu 13 Wochen
- 6 Jahren bis zu 14 Wochen
- 7 Jahren bis zu 15 Wochen
- 8 Jahren bis zu 16 Wochen
- 9 Jahren bis zu 17 Wochen
- 10 Jahren bis zu 18 Wochen
- 12 Jahren bis zu 20 Wochen
- 14 Jahren bis zu 24 Wochen
- 16 Jahren bis zu 28 Wochen
- 18 Jahren bis zu 32 Wochen
- 20 Jahren bis zu 36 Wochen
- 22 Jahren bis zu 40 Wochen
- 24 Jahren bis zu 44 Wochen
- 26 Jahren bis zu 48 Wochen
- 28 Jahren bis zu 50 Wochen
- 29 Jahren bis zu 52 Wochen

gewährt werden.

6. Wurde die Stellenlosenunterstützung nach einer Anwartschaftszeit von fünf Jahren bis zur Höchstdauer bezogen, so wird die Anwartschaft für einen neuen Unterstützungsfall (§ 51, Abs. 3) nach Zurücklegung einer Anwartschaftszeit von einem Jahre erworben. Die Stellenlosenunterstützung auf Grund dieser Anwartschaft kann bis zu vier Wochen gewährt werden.

§ 58

Antrag

1. Die Stellenlosenunterstützung ist in der ersten Woche der Stellenlosigkeit zu beantragen. Wird der Antrag später gestellt, so wird die Wartezeit vom Tage des Antrags gerechnet.

2. Ein Mitglied, das Stellenlosenunterstützung in Anspruch nehmen will, ist verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach der Kündigung oder, bei fristloser Entlassung, sofort bei der Stellenvermittlung des Verbandes unter Beachtung der Vorschriften des § 48 zu melden. Werden diese Vorschriften nicht beachtet oder nimmt das Mitglied eine ihm angebotene oder sonst zugängliche Stellung ohne hinreichenden Grund nicht an, so wird die Stellenlosenunterstützung nicht gewährt.

3. Die Beendigung der Stellenlosigkeit ist sofort zu melden.

§ 59

Ruhe in der Unterstützung

Die Stellenlosenunterstützung ruht bei einer Aus Hilfsbeschäftigung. Von einer solchen Beschäftigung ist sofort Mitteilung zu machen. Wird sie verschwiegen, so kann die Unterstützung eingestellt werden.

§ 60

Auszahlung

Die Stellenlosenunterstützung wird monatlich nachträglich ausbezahlt. War die Gehaltszahlungsperiode des Stellenlosen kürzer, so kann die Stellenlosenunterstützung nach den bisherigen Gehaltszahlungsperioden ausbezahlt werden. Unterstützungsbeträge, die nicht innerhalb einer Woche nach Fälligkeit abgehoben wurden, sind verfallen.

§ 61

c) Krankenunterstützung

1. Arbeitsunfähig krank werdenden Mitgliedern kann Krankenunterstützung gewährt werden. Wöchnerinnen, die nach Ablauf von sechs Wochen nach der Niederkunft noch arbeitsunfähig sind, gelten als arbeitsunfähige Kranke.

2. Die Wartezeit für Krankenunterstützung beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Tage nach Eintritt des Unterstützungsfalles (§ 49).

3. Die Krankenunterstützung beträgt in:

Weitragsklasse 5	täglich 5,50 Fr.	(38,50 Fr. wöchentlich)
Weitragsklasse 4	täglich 4,50 Fr.	(31,50 Fr. wöchentlich)
Weitragsklasse 3	täglich 3,50 Fr.	(24,50 Fr. wöchentlich)
Weitragsklasse 2	täglich 2,50 Fr.	(17,50 Fr. wöchentlich)
Weitragsklasse 1	täglich 1,75 Fr.	(12,25 Fr. wöchentlich)
Unterklasse 1	täglich 1,25 Fr.	(8,75 Fr. wöchentlich)
Unterklasse 2	täglich 0,75 Fr.	(5,25 Fr. wöchentlich)

4. Die Krankenunterstützung kann nach Zurücklegung einer Anwartschaftszeit von

1 Jahr	bis zu 4 Wochen
3 Jahren	bis zu 6 Wochen
5 Jahren	bis zu 8 Wochen
7 Jahren	bis zu 10 Wochen
10 Jahren	bis zu 13 Wochen

gewährt werden.

§ 62

Antrag

1. Die Krankenunterstützung wird monatlich nachträglich ausbezahlt. War die Gehaltszahlungsperiode des Kranken kürzer, so kann die Krankenunterstützung nach den bisherigen Gehaltszahlungsperioden ausbezahlt werden. Sie ist spätestens eine Woche nach Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit zu beantragen. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

2. Die Art der Erkrankung und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes, oder der

Krankenkasse oder durch eine von der Ortsleitung beglaubigte Abschrift des Krankenscheines nachzuweisen.

§ 63

d) Gemafregeltenunterstützung

1. Mitglieder, die infolge einer Tätigkeit für die Verbandsinteressen mit deren Wahrnehmung nie beurlaubt waren, stellenlos werden, können eine Gemafregeltenunterstützung erhalten.

2. Höhe und Bezugszeit der Gemafregeltenunterstützung werden vom Vorstandsvorstand festgesetzt. Sie beträgt jedoch mindestens das anderthalbfache der Stellenlohnunterstützung.

3. Die Gemafregeltenunterstützung wird unabhängig von der Dauer der Mitgliedszeit gewährt.

§ 64

Antrag

Die Gemafregeltenunterstützung ist unverzüglich, möglichst in der ersten Woche nach Feststellung der Maßregelung, zu beantragen.

§ 65

e) Sterbegeld

1. Beim Tode eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden.

2. Für die Berechnung wird die Beitragsklasse zugrunde gelegt in der zuletzt mindestens zwölf Monatsbeiträge gezahlt worden sind.

3. Das Sterbegeld beträgt:

Anwartschaftszeit	Beitragsklasse				
	1	2	3	4	5
2 Jahre	150,—	175,—	225,—	275,—	350,— Fr.
5 Jahre	250,—	275,—	400,—	550,—	750,— Fr.
10 Jahre	350,—	400,—	550,—	800,—	1100,— Fr.
15 Jahre	400,—	450,—	650,—	950,—	1200,— Fr.
20 Jahre	450,—	500,—	800,—	1100,—	1500,— Fr.
25 Jahre	600,—	650,—	1000,—	1350,—	1800,— Fr.
30 Jahre	750,—	800,—	1100,—	1600,—	2100,— Fr.

§ 66

Antrag

1. Sterbegeld ist innerhalb vier Wochen nach dem Todesfall zu beantragen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

2. Das Sterbegeld wird den Hinterbliebenen gezahlt, die das Mitgliedsbuch, die Sterbeurkunde und den Nachweis, daß die Beerdigungskosten beglichen sind, beibringen.

§ 67

f) Aussteuerbeihilfe

1. Weiblichen Mitgliedern kann bei ihrer Verheiratung eine einmalige Aussteuerbeihilfe gewährt werden.

2. Die Aussteuerbeihilfe beträgt nach Zurücklegung einer Anwartschaftszeit in den Beitragsklassen 1 bis 5

von 5 Jahren	300,— Fr.
„ 10 „	600,— „

3. Die Aussteuerbeihilfe muß innerhalb 3 Monaten nach der Eheschließung mittels Vordruckes bei der Ortsgruppenleitung beantragt werden. Die Eheschließungsurkunde und das Mitgliedsbuch sind dem Antrage beizufügen. Die Aussteuerbeihilfe wird nicht gewährt, wenn der Antrag nicht fristgemäß gestellt worden ist.

§ 68

g) Altersunterstützung

1. Mitgliedern der Beitragsklassen 1 bis 6, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres die Anwartschaftszeit zurückgelegt haben, kann Altersunterstützung gewährt werden.

2. Die Unterstützung kann den vor dem 1. Juli 1930 beigetretenen Mitgliedern, auch dann gewährt werden, wenn sie die Anwartschaftszeit erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres zurücklegen und bis zu dieser Zeit erwerbstätig sind.

3. Mitglieder, die nach Zurücklegung der Anwartschaftszeit, aber vor Vollendung des 65. Lebensjahres, nach § 19 Abs. 1 c oder d beitragsfrei sind, kann auf ihren Antrag die Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf Altersunterstützung durch Zahlung der Beiträge in der bisherigen Beitragsklasse gestattet werden. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Beitragsfreiheit beim Vorstandsvorstand unter Beifügung des Mitgliedsbuches einzureichen.

4. Die nach der Gründung des Zentralverbandes der Angestellten im BdL zurückgelegte Mitgliedszeit wird auf die Anwartschaftszeit (§ 49, Abs. 1) voll angerechnet. Mitgliedszeiten in den Verbänden, die sich 1919 zum BdL vereinigten, werden zu zwei Dritteln, Mitgliedszeiten in den Verbänden, die sich später dem BdL angeschlossen haben, zu einem Drittel angerechnet. Ist die Mitgliedschaft durch eine militärische Dienstzeit unterbrochen worden, so wird diese Zeit als Mitgliedszeit angesehen.

5. Mitgliedszeiten in anderen freien Gewerkschaften werden zu einem Drittel, jedoch höchstens bis zu zehn Jahren, angerechnet.

wenn das Mitglied vor dem 30. Juni 1929 in den Zentralverband der Angestellten übergetreten ist und ihm die in der anderen Gewerkschaft zurückgelegten Mitgliedszeiten angerechnet worden sind.

6. Mitgliedszeiten in anderen Angestelltenverbänden werden zu zwei Dritteln, höchstens jedoch bis zu zehn Jahren, angerechnet, sofern nach der Satzung in dem anderen Verband eine Altersunterstützung gewährt wird und die dort zurückgelegte Mitgliedszeit auf Grund des § 9 der Satzung angerechnet worden ist.

7. Mitgliedszeiten vor dem 1. Januar 1898 werden nicht angerechnet.

8. Die Altersunterstützung beträgt nach Zurücklegung einer Anwartschaftszeit monatlich

von 25 Jahren	300,— Fr.
„ 35 „	390,— „
„ 45 „	480,— „

9. Die Vorschriften über die Altersunterstützung gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1928. Ausführungsbestimmungen werden von Vorstandsvorstand und Beirat erlassen.

XIV. Erstkasse

§ 69

Die Krankenkasse des RdM. ist ein Versicherungsverein nach § 53 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen und eine Erstkasse nach § 503 RStG.; sie hat ihre eigene Satzung.

XV. Allgemeines

§ 70

Alle Organe des Verbandes beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern eine andere Stimmenmehrheit nicht vorgeschrieben ist; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 71

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet nur dessen Vermögen, nicht das seiner Mitglieder.

§ 72

1. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
2. Die vorstehende Verfassung der Satzung tritt rückwirkend vom 2. Mai 1933 an in Kraft.

Saarbrücken, den 25. Juni 1933.

Der **Verbandsvorstand**:

Richard Pfaff. Klaus Brausch.

Jahr 19

Beitragsklasse

Januar	Februar	März
April	Mai	Juni
Juli	August	September
Oktober	November	Dezember

Zahlt deshalb die Beiträge in der richtigen, dem Gesamteinkommen entsprechenden Beitragsklasse.

Sichert Euch Eure Unterstützungsansprüche in der richtigen Beitragsklasse.

Jahr 19.....

Beitragsklasse.....

Januar	Februar	März
April	Mai	Juni
Juli	August	September
Oktober	November	Dezember

Zahlt deshalb die Beiträge in der richtigen, dem Gesamteinkommen entsprechenden Beitragsklasse.

Sichert Euch Eure Unterstützungsansprüche in der richtigen Beitragsklasse.

Jahr 19.....

Beitragsklasse.....

Januar	Februar	März
April	Mai	Juni
Juli	August	September
Oktober	November	Dezember

Zahlt deshalb die Beiträge in der richtigen, dem Gesamteinkommen entsprechenden Beitragsklasse.

Sichert Euch Eure Unterstützungsansprüche in der richtigen Beitragsklasse.

Jahr 19..... Beitragsklasse.....

Januar	Februar	März
April	Mai	Juni
Juli	August	September
Oktober	November	Dezember

Zahlt deshalb die Beiträge in der richtigen, dem Gesamteinkommen entsprechenden Beitragsklasse.

Sichert Euch Eure Unterstützungsansprüche in der richtigen Beitragsklasse.

Jahr 19..... Beitragsklasse.....

Januar	Februar	März
April	Mai	Juni
Juli	August	September
Oktober	November	Dezember

Zahlt deshalb die Beiträge in der richtigen, dem Gesamteinkommen entsprechenden Beitragsklasse.

Sichert Euch Eure Unterstützungsansprüche in der richtigen Beitragsklasse.

Mitgliedschaftsnachweis

Abgemeldet		Angemeldet	
Den	19.....	Den	19.....
Ortsgruppe:	Ortsgruppe:
Unterschrift:	Unterschrift:
Den	19.....	Den	19.....
Ortsgruppe:	Ortsgruppe:
Unterschrift:	Unterschrift:
Den	19.....	Den	19.....
Ortsgruppe:	Ortsgruppe:
Unterschrift:	Unterschrift:
Den	19.....	Den	19.....
Ortsgruppe:	Ortsgruppe:
Unterschrift:	Unterschrift:

Streifenfertigung

(Die Streifenfertigung darf nur auf Anweisung des Verbandsvorstandes erfolgen)

Seitenbeleg	pro Tag	Zahl d. Tage	vom	bis	Jahr	Ortsgruppe	Platze des Ausgablers

Mitgliedschafts-Nachweis

Abgemeldet	Angemeldet
Den 19.... Ortsgruppe: Unterschrift:	Den 19.... Ortsgruppe: Unterschrift:
Den 19.... Ortsgruppe: Unterschrift:	Den 19.... Ortsgruppe: Unterschrift:
Den 19.... Ortsgruppe: Unterschrift:	Den 19.... Ortsgruppe: Unterschrift:
Den 19.... Ortsgruppe: Unterschrift:	Den 19.... Ortsgruppe: Unterschrift:
Den 19.... Ortsgruppe: Unterschrift:	Den 19.... Ortsgruppe: Unterschrift:

Streufruchtentnahme

(Die Streufeldentnahme darf nur auf Anweisung des Verbandsvorstandes erfolgen)

Streufruchtentnahme	PRO Tag	Zahl d. Tage	vom	bis	Jahr	Ortsgruppe - Streufeldentnehmer